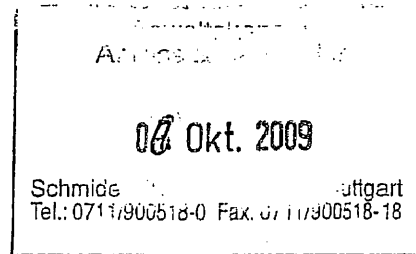


Az.: A 3 K 310/09



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigte

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart durch den Richter am Verwaltungsgericht Schnäbele als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **30. September 2009**

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass im Falle der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo besteht. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.01.2009 aufzuheben, soweit er dem entgegen steht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Die am 05.05.2008 in Schwäbisch Hall geborene Klägerin ist Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo. Sie begehrt Schutz vor Abschiebung in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie hat.

Ihre Mutter kam im September 2007 nach Deutschland. Sie stellte am 28.09.2007 Asylantrag. Mit Bescheid vom 30.10.2007 (zugestellt am 03.11.2007) lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag als offensichtlich unbegründet ab und drohte ihr die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo an. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Die Mutter der Klägerin hatte in ihrer Anhörung die soziale Lage, aus der sie geflohen war, dargestellt. Danach stammt sie aus Bukavu im Osten des Staates und gehört dem Volk der Bantus an. Ihr Vater ist verstorben, die Mutter hat sie aus den Augen verloren. Wegen des Bürgerkriegs ist sie nach Kinshasa geflohen, wo sie mehrere Jahre bis zu ihrer Ausreise gelebt hat. Sie gab an, nicht zu wissen, was aus ihren Brüdern und Schwestern geworden sei. In Kinshasa hätten noch einige Cousins und Cousinen gelebt. Die seien aber nicht mehr da, sie seien auch abgehauen. Eine Arbeit habe sie nicht gehabt. Sie habe ab und zu auf dem Markt Kleinigkeiten verkauft und damit ein wenig Geld verdient. Sie gab ferner an, einem Bekannten in dessen Schneiderwerkstatt geholfen zu haben.

Nach der Geburt der Klägerin meldete die Ausländerbehörde (Stadt Schwäbisch Hall) der Landesaufnahmestelle sie zur Asylantragstellung. Die Mutter der Klägerin äußerte sich im Verfahren als deren gesetzliche Vertreterin nicht.

Mit Bescheid vom 14.01.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht (Ziffer 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und drohte der Klägerin die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo an. Der Bescheid wurde der Mutter der Klägerin mit Postzustellungsurkunde zugestellt. Nach der Urkunde wurde eine Übergabe des Bescheids an die Adressatin nicht versucht, sondern der Bescheid am 21.01.2009 (einem Mittwoch) sogleich einer Bediensteten der Asylbewerberunterkunft als „einem zum Empfang ermächtigten Vertreter“ übergeben.

Mit Schreiben vom 26.01.2009 hat die Mutter der Klägerin für diese Klage erhoben. Die Klageschrift ist am 29.01.2009 (einem Donnerstag) beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingegangen. Das Datum des Poststempels auf dem Umschlag ist unleserlich.

Zur Frage einer Versäumung der Klagefrist um einen Tag bringt der inzwischen beauftragte Klägervertreter vor, der Bescheid sei der Angestellten im Büro der Asylunterkunft am 21.01.2009 übergeben worden, ohne die Übergabe an die des Deutschen unkundige Mutter der Klägerin, die in ihrem Zimmer gewesen sei, zu versuchen. Eine persönliche Benachrichtigung sei nicht erfolgt. Man habe der Adressatin, die durch einen Aushang aufmerksam geworden sei, den Bescheid erst am folgenden Tag ausgehändigt. Zur Begründung eines hilfsweise gestellten Wiedereinsetzungsantrags trägt der Prozessbevollmächtigte u.a. vor, der kirchliche Asylbeauftragte, der der Mutter der Klägerin bei der Abfassung der Klage geholfen habe, habe die Postsendung selbst am Montag, den 26.01.2009, um 11.01 Uhr, bei der Postagentur als Einschreiben aufgegeben. Der Posteinlieferungsbeleg mit diesen Daten und der Briefumschlag mit der betreffenden Nummer sind dem Gericht vorgelegt worden.

Zur Sache beruft sich der Klägervertreter auf Rechtsprechung, wonach bei Kleinkindern wie der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegen.

Der Klägervertreter beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass im Falle der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo besteht und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.01.2009 aufzuheben, soweit er dem entgegen steht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Im Übrigen nimmt das Gericht Bezug auf die vom Bundesamt vorgelegten Asylakten und die verwerteten Erkenntnisquellen, auf die die Beteiligten mit der Ladung hingewiesen und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist mit dem in der mündlichen Verhandlung sachdienlich konkretisierten Klageantrag zulässig.

Für die Klägerin wurde die einwöchige Klagefrist (§ 74 Abs. 1 2. Halbs. AsylVfG) nicht um einen Tag versäumt, denn die Zustellung des angegriffenen Bescheids konnte die Klagefrist nicht - jedenfalls nicht schon am 21.01.2009 - in Lauf setzen. Bei der Zustellung mit Postzustellungsurkunde ist die Zustellung an eine dazu vom Leiter einer Gemeinschaftseinrichtung ermächtigten Person gemäß § 178 Abs. 1 ZPO erst möglich, wenn zuvor die Person, der zugestellt werden soll, in der Gemeinschaftseinrichtung nicht angetroffen wur-

de. Gerade das ist aber in der Zustellurkunde nicht beurkundet. Im Übrigen wäre der Klägerin, falls man von einer verspäteten Klageerhebung ausginge, nach § 60 VwGO schon von Amts wegen Wiedereinsetzung in die Klagefrist zu gewähren, weil die Klage bei normalen Postlauf einen Tag früher und somit rechtzeitig bei Gericht eingegangen wäre.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift, die an die Stelle von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG getreten ist, soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG werden allerdings Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach dieser Bestimmung kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Beruft sich der einzelne Ausländer - wie hier - auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, kann er - auch dann, wenn sie ihn konkret und in individualisierbarer Weise betreffen - Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Ursache für schwierige Lebensbedingungen im Heimatland in der katastrophalen wirtschaftlichen Situation für die Bevölkerung insgesamt oder für bestimmte Bevölkerungsgruppen liegt.

Ausländern, die der allgemein gefährdeten Bevölkerung bzw. Bevölkerungsgruppe angehören, für die aber ein Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG nicht besteht, ist allerdings ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer im Zielstaat landesweit bestehenden extremen Gefahrenlage Verfassungsrecht verletzen würde (vgl. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 und 8.12.1998 - 9 C 4.98 -). Nach der Formulierung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage gegeben, wenn der Aus-

länder durch die Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wird.

Kleinkinder im Alter der Klägerin, die in Deutschland geboren sind, geraten, wenn ihre Ausreise in die Demokratische Republik Kongo gemeinsam mit Familienangehörigen erzwungen wird, - auch in der Hauptstadt Kinshasa - in Lebensgefahr. Bei Kindern bis zu fünf Jahren ist die Sterblichkeit durch Atemwegs- und Durchfallerkrankungen sowie Malaria stark erhöht. In Fällen wie dem vorliegenden, in denen nach dem insoweit glaubhaften Vorbringen der Mutter der Klägerin unterstellt werden muss, dass sie als alleinerziehende Mutter ohne sicheren familiären Rückhalt unter sehr schwierigen Bedingungen am Rande der Existenzmöglichkeit für sich und das Kind Überlebenschancen wahrnehmen müsste, ist jedenfalls eine extreme Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzunehmen. Der Einzelrichter schließt sich insoweit nach Auswertung der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen der Rechtsprechung an, auf die sich auch der Klägervertreter bezieht (z.B.: OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 12.07.2006 - 3 Q 45/05 -, juris, und vom 11.07.2007 - 3 Q 160/06 -, juris; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 16.04.2002 - 4 L 39/02 -, juris; nicht abschließend zu in Deutschland geborenen Kleinkindern: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.07.2003 - A 6 S 971/01 -, juris; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 17.10.2006 - 1 B 3/06 -, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff AufenthG Nr. 22).

Die schier aussichtslose Lage alleinstehender Mütter mit Kleinkindern hat sich seit den zitierten Entscheidungen nicht verbessert. Dass karitative Einrichtungen einen wesentlichen Beitrag zur Existenzsicherung leisten können, erscheint nicht gewährleistet. Das Auswärtige Amt weist in seiner Auskunft vom 14.04.2005 an das OVG Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass die Frage, ob eine alleinstehende Mutter mit einem Kleinkind in Kinshasa existieren kann, nicht allgemein beantwortet werden kann. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 01.02.2008 heißt es, ohne familiäre Bindung oder sonstige Unterstützung könne die Sicherung einer Existenzgrundlage für Rückkehrer schwierig bis unmöglich sein. Diesen Aussagen kann entnommen werden, dass eine alleinstehende Mutter mit einem Kleinkind zur Existenzsicherung ein Mindestmaß an stützenden Faktoren benötigt, um auf sich gestellt im Großraum Kinshasa überleben zu können. Diese Bedingungen sind wohl nicht gegeben (vgl. dazu VG Stuttgart, Urteil vom 24.04.2009 - A 3 K 749/08 -). Bei der einjährigen in Deutschland geborenen Klägerin kommt hinzu, dass sie eine noch höhere Infektionsanfälligkeit als im Lande geborene Kinder hat. Sie träfe auf ein

desolates Gesundheitssystem in der Demokratischen Republik Kongo, das sich zuletzt sogar noch verschlechtert hat (siehe Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 09.05.2005, 05.09.2006, 01.02.2008 und insbesondere vom 14.05.2009). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg tendiert wegen des jüngsten Lageberichts des Auswärtigen Amtes inzwischen zur Annahme eines Abschiebungsverbots für Familien mit Kleinkindern (Beschluss vom 25.09.2009 - 13 S 1887/09 -).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann unter diesen Umständen der Klägerin den nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gebotenen Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit nicht verwehren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen